

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Kreis Coesfeld,**

**dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster**

**zum Zweck**

**der interkommunalen Zusammenarbeit**

**bei Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken**

## **Präambel**

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird zum Zweck der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr durch eine ergänzende interkommunale Zusammenarbeit, zwischen dem Kreis Coesfeld, dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster - vertreten durch die Landräte und den Oberbürgermeister - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

## **§ 1**

### **Zweck der Vereinbarung**

Die oben genannten Gebietskörperschaften schließen sich zur Erstellung und anschließenden Umsetzung von Gefahrenabwehrkonzepten zur Bewältigung von größeren Schadenlagen, die bei Unglücksfällen auf Bahnstrecken ausgelöst werden, zusammen.

## **§ 2**

### **Gefahrenabwehrkonzepte**

Die Gefahrenabwehrkonzepte sind anlassbezogen und mit dem Ziel der gegenseitigen Stärkung von Gefahrenabwehrpotenzialen zu entwickeln. Sie sind in mindestens fünfjährigen Abständen zu evaluieren und fortzuschreiben. Inhaltlich sind in den Konzepten nachfolgend aufgeführte Punkte der Einsatzplanung, -vorbereitung und -organisation abzubilden:

### **§ 2a**

#### **Örtliche Gegebenheiten**

Durch die angeschlossenen Gebietskörperschaften sind die für die Gefahrenabwehr erforderlichen örtlichen Gegebenheiten in einheitlicher Form digital zu erfassen und zentral zur Verfügung zu stellen.

### **§ 2b**

#### **Ausstattung und Stärke von Einheiten**

Die für die Einsatzdurchführung erforderlichen Einheiten der örtlichen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sind in modularer Form festzulegen. Hierbei sind die technischen und taktischen Einsatzwerte, Stärken sowie Fach- und Führungskompetenzen der Einsatzkräfte aufzunehmen.

### **§ 2c**

#### **Einsatztaktik, Aus- und Fortbildung**

Zur Sicherstellung einer effizienten und effektiven Einsatzdurchführung ist eine einheitliche Einsatztaktik für alle vorgesehenen Einheiten festzulegen. Diese ist in gemeinsamen theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildungen regelmäßig zu schulen.

## **§ 3**

### **Technische Vorhaltungen**

Die Ausstattung und Ausrüstung der durch die Gefahrenabwehrkonzepte vorgesehenen Einheiten ist einsatzbereit und auf aktuellem Stand zu halten. Beschaffungen sind aufeinander abzustimmen oder können gemeinsam durchgeführt werden. Bei einer mittel- oder längerfristigen Nichtverfügbarkeit von Einheiten oder Einsatzmitteln informieren sich die Gebietskörperschaften unmittelbar.

## **§ 4**

### **Anforderung**

Die Anforderung von Einheiten erfolgt durch die einheitliche Leitstelle der anfordernden Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von § 39 BHKG NRW.

## **§ 5**

### **Finanzielle Aufwendungen**

Finanzielle Aufwendungen wie Beschaffungs-, Betriebs- und Vorhaltekosten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und in Zuständigkeit der angeschlossenen Gebietskörperschaften. In Bezug auf Einsatzkosten gelten die Regelungen des BHKG NRW.

## **§ 6**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung wird zunächst auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung i. S. d. § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft.

Coesfeld, den .....

**für den Kreis Coesfeld**

.....  
Dr. Christian Schulze Pellengahr  
(Landrat)

Warendorf, den .....

**für den Kreis Warendorf**

.....  
Dr. Olaf Gericke  
(Landrat)

Münster, den .....

**für die Stadt Münster**

.....  
Markus Lewe  
(Oberbürgermeister)